



Informationen Covid-19 Stand 18.01.2021,
Durchführung der Bildungsangebote für Anbieter von
Erziehungs-Kursen für Hunde und Hundeführer und
für Sport-Training mit Hunden in Vereinen

Privatstunden | Gruppenstunden | Workshops | Seminare

Ab dem 18. Januar 2021 neu Folgendes:

- * Für sämtliche Aktivitäten wird eine Teilnehmerliste geführt, welche auf Verlangen zwecks Rückverfolgung der Kontakte an die zuständigen Behörden ausgehändigt wird.
- * Der Mindestabstand von 1.5m zwischen allen Personen ist jederzeit einzuhalten; die Lektionen werden entsprechend angepasst. Dies gilt während allen Lektionen und auch bei Ankunft, Begrüssung und Verabschiedung. Die Hunde müssen vor „Kursbeginn“ versäubert sein.
- * Es gilt eine strikte Maskenpflicht. Die Masken werden durch den Teilnehmer selbst organisiert.
- * Desinfektionsmittel steht vor Ort zur Verfügung. Die Teilnehmer sind jedoch gebeten ebenfalls Desinfektionsmittel und Schutzmasken mitzubringen und bei sich zu tragen.
- * Personen mit Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Gelenk- und Gliederschmerzen werden gebeten, sich vom Kurs abzumelden. Die Kursleitung behält sich vor, Personen mit den aufgeführten Symptomen, nachhause zu schicken.
- * Sämtliche Arbeitsgeräte des Schulungsbetriebes werden vor und nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert. Die Teilnehmer bringen ihr eigenes Material mit. Ein Austausch dieses Materials ist nicht gestattet.
- * Vor, während und nach dem Training bitte keine Hunde und Gegenstände anderer Kursteilnehmer anfassen.
- * Die Kursteilnehmer sind aufgefordert auch ausserhalb des Kursgeländes, alle genannten Regeln, insbesondere die Distanz- und Hygieneregeln jederzeit einzuhalten.

- * **Alle Kursangebote, wie Gruppenstunden und Workshops, sind auf 5 Personen, inkl. Trainer beschränkt. Passive Teilnahmen sind nur nach vorherige Absprache mit der Kursleitung möglich.**
- * **Bei nicht befolgen einzelner Massnahmen, kann dem Teilnehmer eine Verwarnung ausgesprochen und eine weitere Teilnahme verweigert werden ohne eine Rückerstattung der Kurskosten oder -ktionen zu leisten.**
- * **Ergänzend zum Schutzkonzept gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).**
- * **Alle Distanz- und Hygieneregeln des BAG sind jederzeit verbindlich einzuhalten.**
- * **Unser Schutzkonzept basiert auf die aktuellen Bestimmungen, spätere Anpassungen der Bestimmungen durch das BAG und BLV gelten automatisch. Das Schutzkonzept gilt für alle Präsenzveranstaltungen. Bestimmungen des BLV:**

Als Grundlage der Bestimmungen durch das BLV respektive das BAG, gilt die Covid-19-Verordnung (besondere Lage) SR 818.101.26. vom 19. Juni 2020 (Stand 14. Januar 2021).

Der Betreiber einer Hundeschule ist verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, so dass dieser zu jedem Zeitpunkt gewährleisten kann, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Das Schutzkonzept muss dabei auch Eingangs- und Wartezonen berücksichtigen, hier darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Durchmischung der Gruppen kommen.

Hundeschulen dürfen auf ihren Aussenplätzen (Hundeplätzen) Kurse zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden (Welpensozialisierung, Junghundekurse, weitere Erziehungskurse) anbieten (Art. 6d Abs. 1 Bst. c). Immer unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie des aktuell geltenden Schutzkonzeptes der Hundeschule.

Gruppenkurse, die sich an Hundehalter/innen richten und nicht im Beisein der Hunde stattfinden, dürfen nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Art. 6d Abs. 1, z.B. Seminare, Theoriekurse).

Weiterhin erlaubt sind Einzellektionen (Art. 6d Abs. 1 Bst. b) – auch hier sind zu jedem Zeitpunkt die Abstands- und Hygieneregeln sowie das aktuell geltende Schutzkonzept der Hundeschule einzuhalten.

Kurse im «Freien» (z.B. im Wald oder in Parks) bleiben, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie des aktuell geltenden Schutzkonzeptes, zulässig und es gelten keine Sperrzeiten. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht keine Beschränkung.

Hallen für den Hundesport bleiben geschlossen.

Neben der nationalen Gesetzgebung sind immer auch die kantonalen Vorgaben zu befolgen, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.